

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/914063e3-93c4-368f-9390-cbd0204ac066>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Fässer aus Stahl (TRG 330)
Amtliche Abkürzung	TRG 330
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 8 TRG 330 - Ändern und Instandsetzen [\(1\)](#)

8.1 Folgende Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn zuvor der Sachverständige gehört worden ist (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 DruckgasV):

1. Änderungen, soweit sie die Kennzeichnung (s. auch [TRG 270 Nummern 5](#) und [6](#)) und den Fassungsraum betreffen.
2. Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die mit einem Kaltumformen oder einem Erwärmen des Behälters verbunden sind ([TRG 242 Nummer 7](#)).

8.2 Arbeiten nach Nummer 8.1 Ziffer 2 dürfen nur von Werken ausgeführt werden, die die Voraussetzungen nach [TRG 240 Nummer 3.2](#) erfüllen. Andere Arbeiten (z.B. Auswechseln von Absperreinrichtungen oder Sicherheitsventilen gegen gleichartige Ausrüstungsteile) dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden.

8.3 Fässer, an denen Arbeiten nach Nummer 8.1 durchgeführt worden sind, dürfen mit Druckgas erst wieder gefüllt werden, wenn der Sachverständige sie geprüft und mit seinem Prüfzeichen versehen hat (§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 4 DruckgasV).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

